k 6 T e 6 ^
? 9 6 a
9 SA; 0 % ; % ?& 9 ^
% 6 % % e %
" 0 C
% 6 0 % % 9
6 J % % Y l"& 9 6 ; e .;
M %% 6 6 ^
% 6B ' 9 ; ? =; ;
U 6 6 6 %%
l A % % 6 L
A 6 9 6 6 ." %% 6 6
3 % % " 00; %
5 9 6 0 l 9 6 9 e .@; TA 0
O 9 6 ;
- _ h S 6 A ^
% Y % 6 6 A % % ." 6_
" _
6 9 ; ; 6
K @ % e 6 % % %%
6 % 9 '(% ' T 6 6 &-i_
0 % 9 % %
9 6 A % C G h ^
6 A % a
Y % % A % % h S & ' T"
K . e 6 @% 0 ' T 6 6% ; Y
K e 6 %% % %?6'
% K @' T ; K ;_=;
6 A % / 9 YL
K . ' T 6 % v ; ;
C Y
% % ' % 9 0 % ^
A % L ; 6
A %L % A % % I ; a
9 ? 6 A 6 $
e 6 e % %
%% e %% 6 6 e 6 %
@)l# A % % % %
6 9 % A a
0 9 %% %
O $ 06 ; 9 ; & 7 0 6 % %
% e % 6 6 9 6 6^
& A % y 06 ^

achtet, daß ein späteres Gesetz, nämlich § 24 der Kfl. V., betr. die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 (KolGG. 6. 4) mit der größten Deutlichkeit das richtige Verständnis der Bestimmungen der Kronlandverordnungen bestätigt. Es soll nämlich nach § 25 a. a. O. das Eigentum an denjenigen Grundstücken, „welche dem Reiche nach gesetzlicher Vorschrift, insbesondere nach § 1" der Kronlandverordnungen „gehören", als dem Fiskus des betreffenden Schutzgebietes erworben gelten.

Hat nun auch dem Reiche bis zum Erlasse der Kronlandverordnungen in deren Geltungsgebieten am herrenlosen Lande nicht Eigentum sondern ein ausschließliches Aneignungsrecht zugestanden, so begründeten eben die Kronlandverordnungen das Eigentum. Gleichgültig ist hierbei, ob die gesetzliche Bestimmung durch eine beim Kolonialrat etwa irrtümlich bestehende Meinung, ein schon früher geltender Rechtszustand werde nur gesetzlich festgestellt, veranlaßt worden ist.

IV.

Angesichts des klaren Wortlauts und der unzweifelhaften Absicht des Gesetzes kann die hier bekämpfte Ansicht nicht bestehen. Die für sie vorgebrachten Gründe sind nicht stichhaltig.

Dies gilt zunächst für die Erwägung: weil die Kronlandverordnungen, namentlich im § 1 und § 12 von „herrenlosem" Lande sprächen, könne nicht gemeint sein, daß dem Reiche „Eigentum" zustehe (Gerstmeyer, a. a. O. S. 147, 148). Diese Ansicht geht fehl. § 1 füllt den ganzen, mit „Schaffung von Kronland" überschriebenen Abschnitt aus; mit dem, was im § 1 konstitutiv vorgeschrieben ist, ist daher die Schaffung von Kronland, was die rechtliche Seite anlangt, vollendet. § 1 enthält zwei Teile: erstens wird der Gegenstand bestimmt, über welche konstituierende Vorschriften erlassen werden sollen, und zweitens folgen diese konstituierenden Vorschriften. Den Gegenstand bildet „alles Land" im Schutzgebiete, abgesehen von gewissen Vorbehalten; und die konstituierenden Vorschriften gehen dahin: dieses Land wird zum Kronland erklärt, und es wird daran das Eigentum des Reiches begründet. Die Worte „als herrenlos" gehören weder unter die Bestimmung des Gegenstandes noch unter die konstituierenden Vorschriften. Sie haben lediglich eine erklärende, begründende Bedeutung. Der Gesetzgeber sagt: das nach Ausscheidung der Vorbehalte übrig bleibende Land habe (scil. nach dem bisher bestehenden Rechte) die Eigenschaft des herrenlosen Landes; weil es diese Eigenschaft habe, sei er, der Gesetzgeber, in der Lage, ihm einen Herrn zu geben, durch Gesetz das herrenlose Land zum Kronlande zu erklären und daran dem Reiche das Eigentum beizulegen. Damit verschwindet jeder vermeintliche Widerspruch. Fortan, nachdem das Gesetz das herrenlose Land zum Kronland erklärt hat, sind auch im Geltungsbereiche der Kronlandverordnungen die Begriffe „herrenloses Land" und „Kronland" identisch. Es kommt daher auch nicht darauf an, daß gelegentlich (§ 12 der Kronlandver-

ordnungen, § 1 der Ausführungsverfügungen des Reichskanzlers vom 27. November 1895 und 17. Oktober 1896 — KolGG. 2. 202, 291 —) vom „herrenlosen" Lande gesprochen wird. Daß im § 5 der Kſl. V., betr. die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 neben dem Kronlande noch das herrenlose Land genannt wird, findet ausreichende Erklärung darin, daß das Geltungsgebiet der Verordnung vom 21. November 1902 über dasjenige der Kronlandverordnungen hinausgeht.

Sodann hat die Frage, weshalb denn die in den Kronlandverordnungen geregelte Besitznahme durch die Regierung erforderlich sei, wenn sie für den Eigentumserwerb nicht nötig sei, Bedenken erregt (v. Bornhaupt, a. a. O. S. 156). Es wird gesagt: § 2 lasse „in Verbindung mit § 4 keinen Zweifel, daß es sich bei dieser Besitznahme um eine das Eigentum erst schaffende . . . Tätigkeit handle" (Pink-Hirschberg, a. a. O. S. 49). — Die Verordnungen behandeln nach der Überschrift und der Einteilung in scheinbarer Koordination neben einander die Schaffung, die Besitzergreifung und die Veräußerung von Kronland. Die Veräußerung besteht in der Überlassung von Kronland und zwar entweder durch Übertragung zu Eigentum oder durch Verpachtung (§ 6). Die Überschrift des dritten Abschnitts ist daher offenbar zu eng. Es handelt sich nicht allein um Veräußerung, d. h. Übertragung zu Eigentum, sondern um Verwertung von Kronland. Es ist weiter klar, daß die Besitznahme nicht um ihrer selbst willen geordnet sein und eine selbständige Bedeutung nicht haben kann. Die Besitznahme dient nun, wie gezeigt, nicht zum Erwerbe des Reiches am Kronlande, nicht zur Schaffung von Kronland. Ihre Regelung ist vielmehr nur erfolgt, weil die Besitznahme der Verwertung des Kronlands dienen soll.

Ziel und Zweck beim Erlasse der Kronlandverordnungen war die wirtschaftliche Verwertung des Grund und Bodens des Schutzgebiets. Der Ausschuß des Kolonialrats betrachtete als den Kernpunkt seiner Aufgabe die „Schaffung von Kronland und die möglichst baldige und umfangreiche Verwertung desselben durch Heranziehung und Erleichterung privater Unternehmungen. Ausschlaggebenden Wert müsse der Kolonialrat darauf legen, diejenigen Mittel zu empfehlen, durch welche auf die schnellste und praktischste Weise wirtschaftliches Leben in die Kolonie gebracht werde. Die Politik der Regierung müsse keine abwehrende, sondern eine anlockende für den Landerwerb sein" (Ausschußbericht, S. 6). Nachdem im § 1 rechtlich allgemein bestimmt war, welches Land Kronland sei, und daß daran dem Reiche das Eigentum zustehen solle, handelte es sich weiter um die Mittel zur Herbeiführung der Verwertungsreife des Kronlands. Diese zu bestimmen war grade die Absicht bei Erlaß der Verordnung, und daher konnte im Kolonialrate gesagt werden: „Die Verordnung empfehle nur, was mit dem Kronlande geschehen, d. h. wie die Regierung mit dem *ihr eigentümlich gehörigen* Lande verfahren solle." Was nun zur Herbeiführung der Verwertung des Kronlandes gehört, ist im Gesetz und in den Ausführungsverfügungen